

Der kurze Weg zum Schwerbehindertenausweis

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie möchten einen Antrag auf Feststellung oder Verschlimmerung einer (Schwer-) Behinderung und/oder von Merkzeichen stellen. Zur Feststellung und Bewertung Ihrer Gesundheitsstörungen benötigen wir **aktuelle medizinische Unterlagen**. Unsere Ermittlungen von Amts wegen sind hierzu meist zeitaufwändig und umständlich. **Durch Ihre – selbstverständlich freiwillige – Teilnahme an unserem neuen Verfahren können Sie die Feststellung wesentlich unterstützen und beschleunigen.**

So geht es

1. Suchen Sie vor der Antragstellung Ihre **Hausarztpraxis** auf und lassen Sie Kopien der dort vorliegenden, aktuellen medizinischen Unterlagen (Befunde von Fachärzten, Reha-, Krankenhausberichte, Gutachten, Therapieberichte, usw.) fertigen. Ihr Hausarzt ist bereits über das neue Verfahren informiert. Ein eigener Befundbericht des Hausarztes braucht (zunächst) nicht erstellt werden.
2. Lassen Sie den **Abrechnungsvordruck** für die Kopierkosten (Muster siehe Folgeseite) vollständig ausfüllen.
3. Mit Ihrer Unterschrift auf der Abrechnung bestätigen Sie den Erhalt der Kopien.
4. Schicken Sie die Unterlagen und die Abrechnung **zusammen** (gleichzeitig) mit dem ausgefüllten Antrag an die für Sie zuständige Regionalstelle.
5. Nach Eingang der Unterlagen erstatten wir Ihrem Hausarzt die entstandenen Kopierkosten auf das von ihm angegebene Konto.
6. Falls wir für die Entscheidung **weitere** Unterlagen (z. B. einen Befundbericht Ihres Hausarztes, eines Facharztes oder Unterlagen einer weiteren Stelle) benötigen, fordern wir diese **von Amts wegen** entsprechend Ihrer Einwilligungserklärung **selbst unmittelbar** an.

Vorteile

- ✓ Sie können die Unterlagen, die Sie uns vorlegen, selbst einsehen, auch Kopien für sich fertigen.
- ✓ Sind die von Ihnen mitgeschickten Unterlagen ausreichend, können wir mit Hilfe unseres Ärztlichen Dienstes in der Regel innerhalb von vier Wochen über den Antrag entscheiden.
- ✓ Die bereits vorliegenden Unterlagen erleichtern uns weitere Rückfragen und Ermittlungen.
- ✓ Falls eine weitere Anforderung erforderlich ist, hat Ihr Arzt bereits Kenntnis von Ihrem Antrag.
- ✓ Sie tragen bei zur Vollständigkeit der Unterlagen, die für die Feststellung nötig sind.

Hinweise

- ▶ Die Regelung gilt nur für Ihre **Hausarztpraxis**, damit Unterlagen nicht doppelt eingehen.
- ▶ Schicken Sie die Unterlagen und die Rechnung **gleichzeitig** mit dem Antrag ein. Das vermeidet doppelte Anforderungen durch unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- ▶ Die Unterlagen sollen **nicht älter als zwei Jahre** sein.
- ▶ Das Verfahren wird erst getestet. Es gilt zunächst nur für antragstellende Personen, die in **Ober-, Mittel- oder Unterfranken** wohnen.
- ▶ Die Kopierkosten können nur erstattet werden, wenn **tatsächlich Antrag** gestellt wird. Andernfalls fehlt die Rechtsgrundlage für die Erstattung.

Noch ein Hinweis:

Sie haben nach § 630g BGB und § 10 Abs.2 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Kopien Ihrer ärztlichen Unterlagen; dies darf grundsätzlich nicht verweigert werden.

Für Ihre freiwillige Unterstützung bedanken wir uns schon vorab ganz herzlich.

Ihr ZBFS – Versorgungsamt

